Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 30. Danzig, den 15. April. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1\. Anweisung der westpreußischen Aerztekammer zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre.

1. Jede gesunde Mutter hat die Pflicht, ihr Kind selbst zu stillen. Die Muttermilch schützt den Säugling vor Gefahren, welche sein Leben bedrohen.
2. Ist es der Mutter unmöglich, ihr Kind selbst zu stillen, und kann andere geeignete Frauenmilch (Amme) nicht beschafft werden, so tritt an deren Stelle die Kuhmilch oder Ziegenmilch.

   Auch bei theilweiser Ernährung mit Frauenmilch tritt die Kuhmilch oder Ziegenmilch ergänzend hinzu.
3. Man verwende täglich frische Milch und zwar Mischmilch von mehreren Kühen.
4. Damit in der Milch vorhandene schädliche Keime zerstört werden, wird dieselbe nach Professor Soxhlets Vorschrift in folgender Weise gekocht.*)

   Man gießt die für 24 Stunden erforderliche Portion Milch, welche zuvor mit der erforderlichen Wassermenge oder andern Zusätzen vermischt ist, in sorgfältig gereinigte Flaschen, die mit Porzellan-Verschluß versehen sind, wie solche als Selterwasserflaschen allgemein im Gebrauch sind. Fünf solcher Flaschen von grünem oder

---

*) Für Wohlhabende empfiehlt sich hierzu der bekannte, zu diesem Zwecke besonders zusammengestellte Soxhlet'sche Milchkochapparat.

braunem Glase mit je 300 Gramm Inhalt — die Flasche für ungefähr 15 Pf. sind in den meisten Glashandlungen zu beziehen — sind ausreichend. Man füllt die Flasche nur bis zum Halse und schließt sie dann, legt in einen passend großen Topf eine Lage Hobelspähne, Heu oder Stroh, auf diese die Flaschen, gießt kaltes Wasser soweit hinein, daß die Flaschen davon bedeckt sind, schließt den Topf mit einem festanliegenden Deckel und läßt die Milch 3/4 Stunden lang kochen. Nach dieser Zeit nimmt man den Deckel ab, läßt das Wasser eine halbe Stunde lang erkalten, nimmt dann die Milchflaschen aus dem Topf und stellt sie bis zum Gebrauch an einen kühlen Ort. Die nöthige Portion Milch wird beim Gebrauch aus der Flasche entnommen und diese sofort geschlossen. Sollen also Zusätze zur Milch von Wasser, Gersten-, Haferschleim oder dergleichen gemacht werden, dann muß die mit den Zusätzen bereits gemischte Milch in die Flaschen gefüllt und in der beschriebenen Weise gekocht werden.

5. Die Milch muß bis zum 10. Monat verdünnt und derselben Zucker zugesetzt werden.
Man nehme:

im 1.	Monat	1	Theil	Milch	und 3	Theile	Wasser,
„ 2.	do.	1	do.	do.	„ 2	do.	do.
„ 3.	do.	1	do.	do.	„ 1 1/2	do.	do.
„ 4.	do.	1	do.	do.	„ 1	do.	do.
„ 5.	do.	2	do.	do.	„ 1	do.	do.
„ 6.	do.	2 1/2	do.	do.	„ 1	do.	do.
„ 7.	do.	4	do.	do.	„ 1	do.	do.
„ 8.	do.	4 1/2	do.	do.	„ 1	do.	do.
„ 9.	do.	7 1/2	do.	do.	„ 1	do.	do.

vom 10. Monat ab reine Milch.

6. Das Kind erhält in 24 Stunden etwa acht Mahlzeiten; Nachts tritt eine ungefähr fünfstündige Pause ein. Zwischen den Mahlzeiten kann etwas gekochtes Wasser zum Löschen des Durstes gegeben werden.

Die Menge der Flüssigkeit, welche zu jeder einzelnen Mahlzeit gereicht werden soll, beträgt annähernd:

im 1. Monat 8 Eßlöffel voll,
(in den ersten 8 Tagen von 1 Theelöffel bis 8 Eßlöffeln allmählig steigernd)

im 2.	Monat	11	Eßlöffel	voll,
„ 3.	do.	12	do.	do.
„ 4., 5. und 6.	Monat	14	Eßlöffel	voll,
„ 7.	Monat	15	Eßlöffel	voll,
„ 8.	do.	16	do.	do.
„ 9.	do.	17	do.	do.

Zu jeder Mahlzeit wird mit dem Alter steigend 1/4—1 Theelöffel Zucker zugesetzt.

7. Soll dem Kinde Milch gereicht werden, so gießt man die nunmehr nach obiger Vorschrift verdünnte Milch in eine Saugflasche, welche schnell mit einem Gummihütchen versehen wird, stellt dieselbe in einen Wärmebecher, füllt diesen mit kaltem oder lau-

warmem Wasser und erhitzt letzteres mittels einer kleinen Spirituslampe oder auf dem Herde, bis die Milch trinkwarm ist, das heißt, bis die Flasche nach mehrmaligem Umschütteln an das Auge gedrückt, weder das Gefühl von Kühle noch von Hitze hervorruft, also annähernd Körperwärme angenommen hat.

Unstatthaft ist es, sich von der Wärme der Milch durch Schmecken aus der Flasche zu überzeugen, da hierdurch leicht schädliche Stoffe in die Milch gelangen können. Von dem Kinde in der Saugflasche übrig gelassene Milch soll für dasselbe nicht weiter verwendet werden.

8. Zur Verabreichung der Nahrung nimmt man eine Saugflasche von weißem Glase mit einem schwarzen Gummihütchen. Die schwer zu reinigenden langen Glasröhren sind zu verwerfen.

9. Die Selterwasserflaschen und die Gummiringe, die Porzellanverschlüsse sowie die Saugflasche reinigt man sofort nach dem Gebrauch mit heißem Wasser und hält die Flasche bis zur nächsten Verwendung mit reinem kaltem Wasser gefüllt. Die Gummihütchen werden nach jedesmaligem Gebrauch, namentlich auch auf der Innenseite, gründlich abgewaschen und in reines kaltes Wasser gelegt. Es ist zweckmäßig, mehrere Saugflaschen und mehrere Gummihütchen in Gebrauch zu haben.

10. Das frühe Füttern der Kinder mit Hafer-, Gerstenschleim, Mehl-, Semmelbrei, Zwieback, Kartoffeln ist ganz zu verwerfen; erst nach dem 9. Monat darf neben der Milch Hafer-, Gerstenschleim, Brei von Zwieback, Semmel, Gries, Weizen- oder Reismehl mit Milch, auch fettlose Fleischbrühe mit einem halben, später mit einem ganzen Eigelb gegeben werden, nicht aber Brod oder Kartoffeln.

Die Hauptnahrung muß auch dann noch immer die Kuhmilch bleiben.

Ein früheres Verabreichen der genannten Nährmittel sowie der künstlichen Ersatzmittel der Milch — Kindermehl, Schweizermilch und ähnliche — neben oder an Stelle der Milch darf nur auf Anordnung eines Arztes erfolgen. Ebenso dürfen Wein und andere spirituose Getränke nur auf Verordnung eines Arztes verabreicht werden.

11. Das Schreien der Kinder hat nicht immer Hunger, sondern Kälte, Nässe oder Krankheit zur Ursache. Künstliche Beruhigungsmittel — Mohnköpfe, Mohnsaft und dergleichen — sind streng verboten. Ebenso verwerflich sind Lutschbeutel und mit Zucker, Semmelbrei oder Korkpfropfen gefüllte Gummihütchen.

12. Wohn- und Schlafräume sind auch im Winter täglich ein- bis zweimal zu lüften. Das Trocknen der Wäsche in denselben ist ungesund. Ausleerungen der Kinder sind sofort zu beseitigen.

13. Die Kleidung des Kindes sei warm, nicht zu eng und nicht zu fest anschließend. Die Arme sollen frei bleiben. Das Wickeln des Kindes nach Abheilung des Nabels ist unzweckmäßig.

Säuglinge können im Winter nach 12 Wochen, im Sommer nach 4 Wochen an die freie Luft getragen werden.

14. Das Kind soll nicht stundenlang an der Brust oder mit der Flasche liegen, nur so lange bis es satt geworden ist — ungefähr 20 Minuten. Unter keinen Umständen darf dasselbe mit ins Bett genommen werden, da es leicht im Schlaf erdrückt werden kann.

15. Das Kind liege in einem eigenen Bettchen, nicht zu schwer bedeckt. Man gewöhne es nicht an Wiegen oder Fahren.
16. Ein laues Bad von anfänglich 27° R. Wärme, die allmälig im Laufe der Monate bis auf 25° R. herabgesetzt werden kann und von 5 Minuten Dauer gebe man täglich dem Kinde. Der behaarte Kopftheil muß mit Wasser und Seife täglich gründlich gereinigt werden. Durch lauwarme Waschungen nach jeder Stuhl- und Urinentleerung und durch Unterlegen reiner trockener Wäsche wird das Wundsein und durch jedesmaliges Reinigen des Mundes mit in kaltes Wasser getauchter weicher Leinwand nach Darreichung der Flasche werden Mundkrankheiten verhütet.
17. Eiterabsonderung aus den Augen und Anschwellung der Lider in den ersten Tagen nach der Geburt erfordert wegen der Gefahr unheilbarer Erblindung sofortige ärztliche Hilfe. Bis dahin reinige man die Augen sorgfältig mit weichen leinenen Läppchen oder mit Bäuschchen Verbandwatte und mache fleißig kalte Umschläge.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, die vorstehende Anweisung in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und die Ortsbewohner über die in der Anweisung enthaltenen Rathschläge bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu belehren.

Danzig, den 8. April 1893.

Der Landrath.

---

2. Der Fleischermeister Heinrich Frommann zu Oliva beabsichtigt auf seinem Grundstück in Oliva an der Köllner Chaussee No. 23, Blatt 5 P 22 des Grundbuchs und Artikel 23 der Grundsteuerrolle **einen Schlachtstall** zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind **binnen 14 Tagen** nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll **bei mir** anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Montag, den 1. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termine den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 10. April 1893.

Der Landrath.

---

3. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat den Gutspächter Erich Bieler zu Jenkau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirk Loeblau ernannt und ist derselbe für das gedachte Amt von mir vereidigt worden.

Danzig, den 8. April 1893.

Der Landrath.

4. Der Fleischer Wilhelm Tessmer zu Löblau beabsichtigt auf dem Grundstück des Schuhmachers Tessmer in Löblau Blatt 49 des Grundbuchs und Artikel 9 der Grundsteuerrolle **einen Schlachtstall** zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind **binnen 14 Tagen** nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll **bei mir** anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Konzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Montag, den 1. Mai d. Js, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 10. April 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Unter Bezugnahme auf § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, sowie auf meine Kreisblattsverfügung vom 5. Mai 1892 (Kreisblatt pro 1892 No. 38, Seite 236) ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher und Steuererheber des Kreises mit der Aufstellung der Rechnung über die Verwaltung der Ortskasse für das Rechnungsjahr 1892/93 unverzüglich vorzugehen und demnächst die Prüfung, Feststellung und Dechargirung der qu. Rechnung nach Maßgabe der gedachten Kreisblattsverfügung herbeizuführen.

Das Protokoll über die Feststellung und Abnahme der Rechnung durch die Gemeinde-Versammlung (Gemeindevertretung), welches die Einnahme und Ausgabe, sowie den am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestand oder Vorschuß zu enthalten hat, ist mir **bis zum 1. Juni d. J. in Abschrift** mit der Anzeige einzureichen, daß, und **von wann, bis wann** die Rechnung nach vorheriger Bekanntmachung zwei Wochen lang im Gemeinde-Amte zur Einsicht der Gemeindeangehörigen ausliegt.

Diese Verfügung gilt auch für die Herren Gutsvorsteher der Gutsbezirke Gr. Böhlkau, Hochstrieß, Schellmühl und Schönfeld, in welchem die Aufbringung der Kosten und die Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch Statut geregelt ist.

Protokollabschriften, welche bis zum **1. Juni d. Js.** nicht eingereicht sind, werde ich **kostenpflichtig abholen lassen.**

Danzig, den 12. April 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

6. Die sämmtlichen Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich unter Bezugnahme auf § 16 der Landgemeindeordnung vom 3 Juli 1891 hiermit auf, über die Höhe des Prozentsatzes der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welcher für das Rechnungsjahr 1893/94 an Gemeindeabgaben erforderlich ist, einen Gemeindebeschluß herbeizuführen und diesen Beschluß nebst der Vorladungs-Currende dem Kreis-Ausschusse innerhalb 14 Tagen in Abschrift einzureichen.

In dem Anschreiben, mit welchem der qu. Beschluß einzureichen ist, sind zugleich diejenigen Staatssteuerbeträge — einschließlich der fingirten Staatssteuerbeträge — anzugeben, von welchem der Prozentsatz der pro 1893/94 zur Erhebung gelangenden Gemeindeabgaben berechnet ist.

Danzig, den 10. April 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

7. Die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfordern eine von dem bisherigen Verfahren abweichende Behandlung **der Abmeldungen bisher betriebener und der Anmeldungen neuer Gewerbe**.

Ein Auszug aus der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuer-Gesetz ist in der Extra-Beilage zum Amtsblatt vom 10. September 1892 (zwischen Seite 348 und Seite 349 des Amtsblatts für 1892) veröffentlicht worden. Es kommen bezüglich der Behandlung **der Zugänge** die Artikel 25 und 26 der Anweisung, bezüglich der Behandlung der Abmeldungen Artikel 28 zur Anwendung. Da ein Abdruck des in Artikel 28 erwähnten „Musters 6" im Amtsblatt nicht erfolgt ist, so wird dieses Muster nachstehend abgedruckt.

Die Frist innerhalb welcher die Anmeldungen neuer Gewerbe mir einzureichen sind (Artikel 25 zu 5) ist seitens der Königlichen Regierung noch nicht bestimmt, dies wird jedoch demnächst geschehen. In gleicher Weise wie die Anmeldungen der steuerpflichtigen Gewerbe sind die Anmeldungen **ständiger betriebssteuerpflichtiger** Betriebe oder **Betriebsstätten** gleichviel, ob sie für sich oder in Verbindung mit Anmeldungen gewerbesteuerpflichtiger Betriebe gemacht werden durch Uebersendung eines Auszuges (Muster 2) mir einzureichen. Bei der Anmeldung **vorübergehender** Betriebe (§ 61 des Gewerbesteuergesetzes) haben sich die Antragsteller darüber, ob sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, eventuell in welcher Klasse, auszuweisen. Der Ausweis ist mit der Veranlagung mir vorzulegen. Desgleichen sind **Betriebssteuer-Abmeldungen** durch die Hebestelle in das nach Muster 6 (siehe oben) zu führende Verzeichniß einzutragen und unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens (Artikel 28 No. 2) mir einzureichen.

Etwaige Abmeldungen nicht ständiger Betriebe sind mir direkt einzusenden.

Die erwähnten Muster 1, 2 und 6 sind in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei zu haben.

Die bisher für Gewerbe-An- und Abmeldungen üblichen Formulare sind fernerhin nicht mehr zu verwenden.

Die nach diesen veralteten Formularen aufgestellten und mir bereits eingereichten Anmeldungen von Gewerben für die Zeit nach dem 1. April werden ohne Anschreiben den Herren Gemeindevorstehern zurückgesandt werden, und es sind dann Auszüge nach Muster 2 zu verwenden, um deren Einsendung innerhalb 1 Woche ersucht wird. Bezüglich der Bestimmungen darüber, ob ein Gewerbe steuerfrei ist, oder der Besteuerung unterliegt, verweise ich auf die Artikel 15, 16 und 17 der Ausführungs-Anweisung zum Gewerbesteuergesetz, welche in der erwähnten Extra-Beilage zum Amtsblatte abgedruckt sind.

Schriftstücke, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen Bezug haben, sind nicht mir, sondern nach wie vor dem Herrn Landrath einzureichen.

Danzig, den 11. April 1893.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV. der Danziger Landkreise.

v. Kries.

Muster 6 zu Artikel 28 No. 2.

Provinz . . . .
Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Hebestelle Kreis-/Steuer- kasse oder Ortserheber zu N. N.

Veranlagungsjahr 18 . ./. . . .

Verzeichniß
der
beim stehenden Gewerbe vorgekommenen Abmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Sämmtliche Abmeldungen, auch solche, welche nur die Einstellung einer Betriebsstätte betreffen, sind nach der Reihenfolge des Eingangs einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. In Spalte 5 ist die Nummer des Notizregisters einzutragen, wenn der Hebestelle zur Zeit der Abmeldung die Nummer der Zugangsliste noch nicht bekannt sein sollte.
5. Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person 2c. unverändert fortgesetzt, so ist dieselbe in der Spalte „Bemerkungen" (9) näher zu bezeichnen.

Laufende Nummer.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Name und Vorname.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung (Straße u. Hausnummer).	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Nummer der Rolle bezw. Zugangsliste, unter welcher die Gewerbesteuer veranlagt ist.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Weiß, Friedrich.	N. N., Breitestraße 31.	Bankgeschäft.	32 der Rolle.
2	Müller, Ernst.	M. M., Schönstraße 22.	Uhrmacher.	5 der Rolle.

Gewerbe-steuerklasse.	Tag an welchem		Bemerkungen.
	nach der Anzeige das Gewerbe eingestellt bezw. die Veränderung eingetreten ist.	die Anzeige an den Vorsitzenden des Steuerausschusses weiter befördert ist.	
6.	7.	8.	9.
II.	2. April 1893.	2. April.	Weiß ist am 2. April 1893 gestorben, das Geschäft ist auf den Sohn August Weiß übergegangen.
IV.	25. Juli 1893.	25. Juli.	Das Gewerbe ist eingestellt.

8. Zum Zwecke der Prämiirung treuer Dienstboten, welche innerhalb fünf Jahren ununterbrochen bei einer Herrschaft gedient haben, hat der Kreistag für das Rechnungsjahr 1893/94 uns die Summe von 500 Mk zur Verfügung gestellt.

Indem wir nachstehend die von dem Kreistage beschlossenen Grundsätze für die Prämiirung von Dienstboten folgen lassen, bemerken wir, daß Anträge auf Gewährung von Prämien für langjährige treue Gesindedienste unter Beifügung des Gesindedienstbuches und der im § 2 der Grundsätze angeführten Bescheinigung des Herrn Amtsvorstehers bis zum 1. Juni d. Js. bei uns eingereicht werden können.

Die Ortsvorstände ersuchen wir, diese Verfügung in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Grundsätze
über die Gewährung von Prämien für langjährige treue Gesindedienste.

§ 1.

Prämien werden nur solchen Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts gewährt, welche nach der Preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 zum gewöhnlichen Gesinde zu rechnen sind und welche mindestens 5 Jahre ununterbrochen innerhalb des Kreises Danziger Höhe bei derselben Herrschaft im Dienst gestanden und sich während dieser Zeit treu und tadellos geführt haben.

Ausgeschlossen von der Prämiirung sind alle verheiratheten Dienstboten sowie Instleute, Tagelöhner und Wirthschafterinnen, letztere soweit sie nicht dem gemeinen Gesinde beigezählt werden.

§ 2.

Dem Antrage auf Gewährung einer Prämie, welcher bei dem unterzeichneten Kreis-Ausschuß zu stellen ist (cfr. § 3) sind beizufügen:

1. das Gesindedienstbuch,

Beilage.